

Taxordnung

für die beiden Pflegeinstitutionen der Senioviva mit den Standorten

- **Neu-Affoltern, Hürststrasse 56**
- **Oerlikon, Regensbergstrasse 165**

gültig ab Januar 2018, Anpassung Normkosten 2018

1. Allgemeine Bestimmungen

Seit dem 1. Januar 2011 gelten die neuen bundesrechtlichen Bestimmungen zur Pflegefinanzierung. Die Taxen richten sich nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) sowie den Richtlinien von Curaviva und den jeweils aktuellen Verträgen mit den Krankenversicherungen bzw. den vom Regierungsrat festgesetzten Taxen.

Die vom Verband Zürcher Krankenhäuser (VZK), Curaviva bzw. der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich mit verschiedenen Taxgaranten (Krankenkassen und Versicherungen) abgeschlossenen Verträge und die Beschlüsse des Regierungsrates sind Bestandteil dieser Taxordnung.

Die beiden Pflegeinstitutionen der Senioviva sind von der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich anerkannt (Heimbewilligung und Eintrag auf kantonaler Heimliste).

1.1 Geltung

Diese Taxordnung gilt für Bewohnerinnen und Bewohner der beiden Pflegeinstitutionen der Senioviva. Die jeweils gültige Taxordnung ist integrierender Bestandteil des Pensionsvertrags.

1.2 Aufnahme

Anmeldeunterlagen können über die Homepage www.senioviva.ch oder Senioviva, Sekretariat, Regensbergstrasse 165, 8050 Zürich-Oerlikon, bezogen werden.

Der Aufnahmeentscheid und die Zimmerzuteilung obliegen der Geschäftsleitung. Die Regelung bzgl. Finanzierung des Aufenthalts und/oder das Einholen von Garantien (z.B. subsidiäre Kostengutsprache bei der zuständigen Wohngemeinde) erfolgt vor dem eigentlichen Eintritt.

Eine Aufnahme gilt als definitiv, wenn der Pensionsvertrag beidseitig unterschrieben ist. Der Pensionsvertrag ist innert drei Tagen zu retournieren.

1.3 Depot

Mit der Vertragsunterzeichnung wird eine Vorauszahlung an die Pensions- und Betreuungstaxen im Betrag von CHF 6'000.- fällig. Bei Kurzaufhalten bis zwei Wochen beträgt die Vorauszahlung CHF 3'000.-. Das geleistete Depot wird beim Austritt bzw. auf der Schlussrechnung wieder in Abzug gebracht (unverzinst).

1.4 Berechnung der Taxen

Die Taxen für die Pensions-, Pflege- und Betreuungsleistungen werden nach der Anzahl der Belegungstage verrechnet. Ein- und Austrittstage werden als ganze Tage verrechnet.

1.5 Zimmerreservation

Wird ein bestimmtes Zimmer bzw. ein Platz reserviert und muss dadurch bis zum Eintritt freigehalten werden, wird für die reservierte Zeit eine um 10% reduzierte Pensionstaxe verrechnet.

1.6 Abwesenheiten (Urlaub, Spitalaufenthalt)

- Bei Urlaub werden die ersten drei Tage voll verrechnet. Ab dem vierten Tag wird lediglich eine um 10% reduzierte Pensionstaxe in Rechnung gestellt.
- Bei einem Aufenthalt in einem Akutspital wird bereits nach dem Übertrittstag lediglich noch eine um 10% reduzierte Pensionstaxe verrechnet.

1.7 Aufenthaltsdauer

- Normalerweise wird keine Aufenthaltsdauer festgelegt.
- Für einen Kurzeitenaufenthalt (Ferien) gilt ein fixes Eintritts- und Austrittsdatum.
- Bei der Akut- und Übergangspflege (AÜP) handelt es sich um einen rehabilitativen Aufenthalt von max. 14 Tagen im Anschluss an einen Spitalaufenthalt. AÜP muss von einem Spitalarzt verordnet werden. Wenn es die Platzverhältnisse erlauben, kann ein Aufenthalt verlängert bzw. in einen unbefristeten Aufenthalt umgewandelt werden.

1.8 Zimmerwechsel (oder Wechsel der Senioviva-Institution)

Über eine interne Verlegung bzw. einen Zimmerwechsel entscheidet die Geschäftsleitung (nötigenfalls unter Beizug des zuständigen Heimarztes). Es besteht kein Anspruch auf ein bestimmtes Zimmer.

1.9 Austritt und Todesfall

- Ein geplanter Austritt ist schriftlich mitzuteilen.
- Die Kündigungsfrist beträgt zwei Wochen. Bei vorzeitigem Austritt wird analog eines Urlaubs eine um 10% reduzierte Pensionstaxe, maximal für die Dauer der Kündigungsfrist, verrechnet.
- Bei einem befristeten Aufenthalt entfällt die Kündigungsfrist.
- Bei Todesfall (auch wenn dieser im Spital erfolgt) wird eine Pauschale von CHF 2'000 verrechnet (für Wiederbelegung des Zimmers, Zimmergrundreinigung, adm. Aufwand usw). Das Zimmer ist innerhalb von fünf Tagen zu räumen. Im Falle einer längeren Beanspruchung des Zimmers wird bis zur Räumung bzw. bis zur Übergabe des Zimmers eine um 10% reduzierte Pensionstaxe verrechnet.

- Die Geschäftsleitung kann eine Kündigung mit einer Frist von zwei Wochen aussprechen, wenn aus gesundheitlichen Gründen eine Verlegung in eine andere Institution erfolgen muss, die finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt werden oder das Zusammenleben in der Institution gestört ist.

1.10 Rechnungsstellung

Die ordentlichen Kosten setzen sich aus Kosten der Hotellerie, der Pflege und der Betreuung zusammen. Diese werden in der Rechnung entsprechend ausgewiesen. Hinzu kommen Nebenleistungen zu Lasten der Krankenversicherungen (wie z.B. Kosten für Pflegematerial) sowie Leistungen für den persönlichen Bedarf.

KVG- pflichtige Leistungen (v.a. Pflegeaufwand) werden separat ausgewiesen und den Bewohnerinnen und Bewohnern von den Krankenkassen rückerstattet. Dazu erhält die jeweilige Krankenkasse direkt von Senioviva ein Rechnungsexemplar, damit die Rückerstattung an die Bewohnerinnen und Bewohner rascher erfolgt.

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich.

Die Rechnung wird nach Ablauf des Kalendermonats erstellt und in der ersten Hälfte des Folgemonats an die Bewohnerinnen und Bewohner bzw. deren Bezugspersonen gesandt

Gegen die Rechnungsstellung kann innert 20 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, bei der Heimleitung schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Taxen werden von der Bewohnerin bzw. dem Bewohner oder deren/dessen gesetzlichen Vertreter geschuldet. Vorbehalten bleibt die zusätzliche Haftung von Tarifgaranten.

1.11 Begleichung der Rechnung

Der Zahlungsverkehr erfolgt in der Regel mittels Lastschriftverfahren mit Widerspruchsmöglichkeit (LSV). Die für die Einrichtung des LSV erforderlichen Unterlagen liegen dem Pensionsvertrag bei.

Die Zahlungsfrist beträgt 20 Tage bzw. der Rechnungsbetrag wird nach 20 Tagen belastet.

Mit Gemeinden, Beratungszentren usw. wird der Zahlungsverkehr separat geregelt.

1.12 Haftung und Versicherung

Die Bewohnerinnen und Bewohner können sich im und ums Haus entsprechend ihrer Befindlichkeit und unter Berücksichtigung der betreuenden Schutzmassnahmen frei bewegen.

Für allfällige daraus entstehende gesundheitliche Schädigungen übernimmt Senioviva keine Haftung.

Die Bewohnerinnen und Bewohner haften für Sachschäden, die sie verschulden, insbesondere für Schäden an Gebäuden, Mobiliar und Effekten.

Der Versicherungsschutz für die Kranken-, Unfall- und Privathaftpflichtversicherung ist durch die Bewohnerinnen und Bewohner bzw. deren gesetzliche Vertretung zu gewährleisten.

Für abhanden gekommene Wertsachen übernimmt Senioviva keine Haftung.

1.13 Schweigepflicht

Die Rechte und Pflichten der Bewohnerinnen und Bewohner sind im Patientinnen- und Patientengesetz des Kantons Zürich geregelt. Die Schweigepflicht des Personals erstreckt sich auf alles (geheime) Wissen, welches in der Ausführung der Tätigkeit wahrgenommen wird (Art. 321 Strafgesetzbuch).

Die Rechte und Pflichten der Berufsausübung und der Dokumentation richten sich nach dem Gesundheitsgesetz des Kantons Zürich.

1.14 Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten ist Zürich.

2. Tarife und Leistungen

2.1 Allgemein

Senioviva wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt.

Die Taxen zu Lasten der Bewohnerinnen und Bewohner setzen sich aus folgenden Modulen zusammen:

- Pensionstaxen (Hotellerie)
- Pflorgetaxen
- Betreuungstaxen
- Individuelle Zusatzleistungen

Die Taxen für Pension und Betreuung sowie die Preise für individuelle Zusatzleistungen werden vom Verwaltungsrat der Senioviva festgelegt. Sie sind kostendeckend gestaltet. Die Pflorgetaxen sind gesamtschweizerisch geregelt.

2.2 Tarife

2.2.1 Neu-Affoltern, Hürststrasse 56 (25 Plätze)

- Pensionstaxe
- Einzelzimmer CHF 230.00 pro Tag
- Zweierzimmer CHF 180.00 pro Tag / Person

2.2.2 Oerlikon, Regensbergstrasse 165 (39 Plätze)

- Pensionstaxe
 - Einzelzimmer mit Balkon CHF 270.00 pro Tag
 - Zweierzimmer mit Balkon CHF 200.00 pro Tag / Person
 - Einzelzimmer ohne Balkon CHF 240.00 pro Tag
 - Zweierzimmer ohne Balkon CHF 170.00 pro Tag / Person
- Superiorzimmer mit Dachterrasse
- Einzelzimmer CHF 320.00 pro Tag
 - Zweierzimmer CHF 280.00 pro Tag / Person

- Betreuungstaxe (pro Tag) von CHF 45.00 (BESA-Stufe 0) bis maximal CHF 65.00 (BESA-Stufe 12)
- Beitrag an die Pflege (pro Tag) maximal CHF 21.60
(bei Akut- und Übergangspflege wird dieser Beitrag von den Krankenversicherern übernommen)
- Nebenleistungen KVG (Arzt, Therapie, Pflegematerial, Medikamente) nach Aufwand
- Persönliche Nebenleistungen (Coiffeur, Fusspflege etc.) nach Aufwand

Die Hotellerie- und Betreuungspreise können unter Einhaltung einer einmonatigen Ankündigungsfrist angepasst werden.

2.2.3 Kurzaufenthalte (Ferien + AÜP)

- Auch Feriengäste sowie Patienten für Akut – und Übergangspflege sind bei uns willkommen.

2.3 Pflorgetaxe

Die Pflorgetaxe umfasst individuelle Pflege- und Behandlungsleistungen im Umfang der Vergütung durch die obligatorische Krankenversicherung.

Die zur Verrechnung gelangenden Ansätze richten sich nach dem BESA-Pflegegrad (BewohnerInneneinstufungs- und Abrechnungssystem).

Die Einstufung erfolgt erstmals 14 Tage nach Eintritt, rückwirkend per Eintrittstag.

Jeweils nach einem halben Jahr bzw. bei signifikanten Veränderungen des Pflegeaufwandes der Bewohnerin bzw. des Bewohners wird eine Überprüfung vorgenommen.

Den Krankenkassen werden die vom Bundesrat festgesetzten Tarife verrechnet.

Die öffentliche Hand übernimmt die vom Regierungsrat festgelegten Pflegebeiträge (sog. Restkostenbeitrag).

Details dazu zeigt die nachfolgende Tabelle (Tarife 2018)

Pflegebedarfsstufen gemäss KLV Art. 7					
Minutenbereich	Pflegebedarfsstufe	Minutenbereich	Pflegebedarfsstufe	Minutenbereich	Pflegebedarfsstufe
1 bis 20	Stufe 1	81 bis 100	Stufe 5	161 bis 180	Stufe 9
21 bis 40	Stufe 2	101 bis 120	Stufe 6	181 bis 200	Stufe 10
41 bis 60	Stufe 3	121 bis 140	Stufe 7	201 bis 220	Stufe 11
61 bis 80	Stufe 4	141 bis 160	Stufe 8	221 und mehr Min.	Stufe 12

2.4 Ein- und Austrittstag

Ein- und Austrittstag gelten als Anwesenheit. Hotellerie-, Pflege- und Betreuungstaxe werden verrechnet.

2.5 Definition des Leistungsumfangs

2.5.1 Pensionstaxe (Hotellerie)

In der Pensionstaxe enthalten sind folgende Leistungen:

- Unterkunft in einem Einer- bzw. Zweierzimmer
- Pflegebett und auf Wunsch Standardmöblierung (Nachtisch, Einbauschränk, Tisch mit Stühlen)
- Bettwäsche sowie Wäsche fürs Badezimmer
- Heizung, Komfortlüftung, Strom, Kalt- und Warmwasser
- Radio-, TV-, Telefon- und Internetanschluss (exkl. Gerätemiete und Gesprächstarife)
- Benutzung von Gemeinschaftsräumen und -einrichtungen sowie Gartenanlagen
- Verpflegung gemäss Menüplan (inkl. Diätkost, Menüauswahl)
- Besorgung der persönlichen Wäsche (exkl. chemische Reinigung)
- Reinigung des Zimmers mit zugehöriger Nasszelle
- Periodische Grund- und Fensterreinigung

2.5.2 Betreuungstaxe

In der Betreuungstaxe enthalten sind folgende Leistungen:

- Einführung und Unterstützung beim Einleben in die Pflegeinstitution oder bei Veränderungen
- Aktivierung, Tagesstruktur und Tagesgestaltung
- Vermittlung von Sicherheit und Geborgenheit durch Präsenz von Mitarbeitenden

- (Bewohneralarm kann jederzeit betätigt werden, 24-Stundenpräsenz)
- Kommunikation im Alltag (vermittelnde Gespräche mit Angehörigen/Dritten, Beratung in alltäglichen Angelegenheiten und Führen von Gesprächen in Alltagssituationen)
 - Förderung und Unterstützung sozialer Kontakte
 - Koordination zwischen den verschiedenen an der Betreuung beteiligten Diensten und der BewohnerInnen (Pflege und Betreuung, Ärzte, Therapien, Freizeitgestaltung, Wäscherei, Reinigungs- und Hausdienst, Freiwilligenarbeit, Seelsorger, usw.)
 - Unterstützung in der Alltagsgestaltung
 - Angebot der Freizeitgestaltung, Beratung und Motivation in der Entscheidungsfindung rund um die Freizeitgestaltung
 - Gemeinsame Anlässe, kulturelle Veranstaltungen/ Konzerte (z.B. Advents-, Weihnachts- und Osterfeiern, Sommerfest)
 - Gemeinsame Ausflüge (Organisation, Begleitung, Transport, Eintritte, Verpflegung)
 - Begleitung und Unterstützung der BewohnerInnen und deren Angehörigen in Krisensituationen und in der Sterbephase

2.5.3 Pflegeleistungen

Art und Umfang der Pflege- und Behandlungsleistungen sind im Vertrag zwischen dem Verband der Versicherer (Santésuisse), dem Verband Zürcher Krankenhäuser (VZK) und Curaviva vom 1.1.2008 verbindlich geregelt.

2.5.4 Ärztliche und therapeutische Leistungen

Ärztliche und therapeutische Leistungen sowie Medikamente werden durch die jeweiligen Leistungserbringer verrechnet.

Die ärztliche Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner erfolgt in der Regel durch den jeweiligen Hausarzt.

2.6 individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen werden separat bzw. nach Aufwand verrechnet, beispielsweise:

- Auswärtige Untersuchungen und Behandlungen (Arzt, Therapien, Labor, etc.)
- Transporte und Begleitung durch Personal (Arzt- bzw. Spitalbesuche, Einkäufe, etc.)
- nicht KVG-pflichtige Medikamente und Pflegematerialien
- Hygiene- und Toilettenartikel
- Coiffeur, Fusspflege
- Konsumationen in der Cafeteria
- Telefongebühren (Installationskosten, Gebühren und Gesprächstaxen)
- Kosten für besondere persönliche Bedürfnisse (Zeitschriften, spezielle Getränke, etc.)
- Anschaffung von persönlichen Gegenständen (z.B. Kleider usw.)
- Beschriftung der Privatwäsche sowie Näh- und Flickarbeiten
- Chemische Reinigung
- Zimmerschlussreinigung (inkl. Instandstellungskosten)

Private Auslagen wie Coiffeur, Fusspflege, Änderungsschneiderei, chem. Reinigung, persönliche Hygieneartikel, besondere Mobilitätshilfen, private Aktivitäten, Transporte, etc...		Nach Aufwand
Coiffeurservice, Nagelpflege durch Pflegepersonal	45.00	pro Sitzung
Zimmerservice (aus Komfortgründen)	4.00	pro Mahlzeit
Ausserordentliche Leistungen, z.B. Kleider nähen, Flickarbeiten an persönlicher Wäsche, Begleitungen zu Arzt	65.00	pro Stunde
Zimmerreinigung bei Austritt (nicht bei Kurzaufenthalt oder Todesfall)		300.00

Abweichende Regelungen/Härtefälle

Bei Vorliegen von Sonder- oder Härtefällen kann die Heimleitung Bestimmungen dieser Taxordnung zugunsten der/des Bewohnenden ändern.

Leitung Senioviva